

Satzung
VWI-Hochschulgruppe Westküste

09.12.2019

Inhaltsverzeichnis:

§1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

§2: Zweck

§3: Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

§4: Haftung

§5: Mitgliedsarten, Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

§7: Organe

§8: Vorstand

§9: Mitgliederversammlung

§10: Satzungsänderung, Auflösung, Anfallberechtigung

§11: Schlussvorschriften

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „VWI-Hochschulgruppe Westküste“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namen „VWI-Hochschulgruppe Westküste e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz an der Fachhochschule Westküste in Heide.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e. V. (VWI). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung des VWI und seiner Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des VWI. Der Verein verpflichtet sich, seine Satzung und seiner Ordnungen denen des VWI binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens und des interdisziplinären Studiums, durch das die Natur- und Ingenieurwissenschaften mit den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zusammengeführt werden sowie die Förderung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen und der Studierenden aller Fachrichtungen an der Hochschule.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche, fachspezifische und kulturelle Veranstaltungen, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden, durch Sammlung und Verbreitung von studien- und hochschulinternen Informationen, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitgliedern, durch Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland und die Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten, sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Hochschulstandort bekannter und attraktiver zu machen.

§3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet.

§4 Haftung

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§5 Mitgliedsarten, Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an der Fachhochschule Westküste in dem Studiengang Management und Technik, oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist und gleichzeitig Mitglied im VWI ist. Es können darüber hinaus andere natürliche Personen aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins tatkräftig zu fördern.

b) Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben oder aufgrund herausragender fachlicher Leistungen das Ansehen des Vereins fördern, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

c) Fördermitglieder

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u.a.) werden, die fähig und willens ist, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen.

(2) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der schriftlich über die Aufnahme entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verbindlich.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein ist für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder beitragsfrei. Mit Fördermitgliedern wird der Betrag nach Selbsteinschätzung vereinbart. Er soll mindestens ein Drittel des Mitgliedsbeitrags für studentische Mitglieder im VWI nach §7 Ziff. I d) der VWI-Satzung vom 18.07.2011 betragen. Die Beiträge für die Verbandsmitgliedschaft richten sich nach der Satzung des VWI und sind diesem gegenüber zu entrichten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- a) Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber Vorstand zu erklären ist;
- b) Ausschluss bzw. Streichung von der Liste der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 3, a) und b) der VWI-Satzung vom 18.07.2011,
- c) Beendigung des Studiums durch Erlangen des Abschlusses;
- d) Beendigung des Studiums durch Exmatrikulation;
- e) Austritt aus dem VWI gemäß §6 Absatz 2 der VWI-Satzung vom 18.07.2011;
- f) Tod.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins, deren Mitgliedschaft im Verein nach §6 Ziff. 1 c) endet, werden automatisch zeitgleich ordentliche Mitglieder (Jungmitglieder) des VWI, gemäß §5 Ziff. II Absatz 3 Satz 3 der VWI-Satzung vom 18.07.2011.

§7 Organe

Organe der HG sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier und nicht mehr als fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet vom Tage der Wahl an, in einer geheimen Wahl gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger wählen.

(3) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt vertreten.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Dokumentation der Beschlüsse;
- f) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; diese besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Wahl des Kassenprüfers;
- g) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers;

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens 15 Prozent der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(5) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein vorsitzendes Vorstandsmitglied anwesend, wird sie von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorsieht. Alle Wahlen (Vorstandswahlen ausgenommen) sind nur geheim durchzuführen, wenn dies expliziert von einem der Anwesenden beantragt wird. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen gilt: Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben. Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Das Protokoll ist im Laufe einer Woche an alle Mitglieder zu verteilen.

§10 Satzungsänderung, Auflösung, Anfallberechtigung

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Im Falle der Auflösung sind der Vorstandsvorsitzende sowie der zweite Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den WWF (World Wide Fund For Nature) Deutschland zwecks Verwendung für den Umweltschutz.

§11 Schlussvorschriften

(1) Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

(2) Der gewählte Vorstand hat unmittelbar nach Beschlussfassung den Verein zur Eintragung in das Registergericht anzumelden.

(3) Die Satzung tritt am Tag ihrer Eintragung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09.07.2019 errichtet.

Heide, den 09.12.2019

Nick Arp

Maximilian Börgerding

Ismail Esen

Alexander Lüdtkke

Kai Schumacher

Simon Lange